

lichen Geschäftsformen nicht füglich untersagen, am wenigsten wenn diese Völkerschaft mehr noch herrschte als diente.

In noch höherem Grade gilt dies von dem Personalrecht. Dem Ausländer ist dasselbe in seiner römischen Gestaltung principiell verschlossen; um es ihm in anderer Form zu ermöglichen, bedarf es vom römischen Standpunct aus eines legislatorischen Acts oder doch einer diesen vertretenden Observanz. Solche Acte oder solche Observanzen können hier nicht ausgeblieben sein. Es muss für die innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelten gothischen Soldaten ein Ehe- und ein Erbrecht gegeben haben, also ihnen entweder ihr bisheriges Landrecht als römisches Statutarrecht geblieben oder ein solches neu verliehen sein. Wie weit dies sich erstreckt hat, bleibt unbestimmt¹ und selbst über Ehe und Erbschaft erfahren wir nicht viel. Dass die Ehe zwischen einem Gothen und einer Gothin² in der gothischen Form abgeschlossen als gothische anzusehen ist und aus ihr rechte Erben nach gothischer Ordnung hervorgehen, versteht sich von selbst; ob die Form des Eheschlusses eine eigenthümliche war oder die römische Consensualehe auf die Föderaten erstreckt ward, wissen wir nicht. Nach Kaiserrecht war die Ehe sowohl des Römers mit einer Ausländerin wie des Ausländers mit einer Römerin nicht bloss nichtig, sondern auch criminell strafbar³; auch in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs kann eine solche Verbindung nicht wohl rechtsgültig gewesen sein⁴. Hinsichtlich des Erbrechts hat Theoderich die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über das Militärtestament auf die Gothen gemäss ihrer Soldatenstellung edictalisch festgestellt⁵.

1) Die civilrechtliche Majorennität ist wohl auch als Personalinstitution zu betrachten und man kann aus var. 1, 38 herauslesen, dass die Waffenfähigkeit dem Gothen die *aetas legitima* giebt; aber es kann auch eine Vergünstigung für den einzelnen Fall gemeint sein. Bei der *formula aetatis veniae* 7, 41 scheint nur an Römer gedacht zu sein. 2) Aber nicht einmal unter den Gothen Theoderichs hat allgemein Conubium bestanden. Prokop b. G. 3, 2 (vgl. S. 539 A. 1). 3) Valentinian I. bedrohte dergleichen Mischehen mit Capitalstrafe (C. Th. 3, 14, 1). Der Gothe Fravitta erhielt von Theodosius I. ausnahmsweise Erlaubniss, eine solche Ehe einzugehen (Eunapius fr. 60: γυναικα ἤτησε Ῥωμαίων εὐθὺς . . . καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον). 4) Die allerdings nicht klare Stelle var. 5, 14 (S. 502 A. 1) zeigt, dass für den *barbarus* wenigstens in Pannonien an die Heirath mit einer Römerin sich Rechtsnachtheile knüpften. Die aus einer derartigen Verbindung entsprossenen Kinder folgten nach römischer Ordnung dem Recht der Mutter. Ob aber in derjenigen Epoche, wo die Gothen mehr galten als die Römer, das von einer Gothin mit einem Römer erzeugte Kind als gothisch galt, ist mindestens zweifelhaft. 5) Edict 32: *barbari, quos certum est rei publicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti*. Auch dies ist nicht eigentlich Codi-